



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.03.1998
SEK(1998) 350 endg/3

DEKLASSIFIZIERTER TEIL

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

LEITLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN

über die

LIBERALISIERUNG DES HANDELS

ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN
MITGLIEDSTAATEN UND DEN VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Am 8. Dezember 1997 unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ein "Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit" (Globalabkommen) mit Mexiko. Ferner unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und Mexiko am selben Tag ein "Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Fragen" (Interimsabkommen).

1.1 Hintergrund

Den Anstoß zur Aushandlung eines neuen Abkommens mit Mexiko, das das 1991 unterzeichnete Kooperations-Rahmenabkommen ablösen soll, gab im Juni 1994 der Europäische Rat in Korfu, als dieser seinen Willen zur Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Mexiko bekräftigte.

In der am 2. Mai 1995 in Paris unterzeichneten Gemeinsamen Feierlichen Erklärung wurde auf höchster politischer Ebene der Wunsch nach einem solchen Abkommen bekräftigt. Darin verpflichteten sich die Unterzeichner, "günstige Rahmenbedingungen für den Ausbau des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs und die Investitionen zu schaffen, unter anderem durch eine schrittweise Liberalisierung auf Gegenseitigkeit, die den empfindlichen Charakter einiger Erzeugnisse berücksichtigt und mit den einschlägigen WTO-Regeln im Einklang steht".

Im Oktober 1995 empfahl die Kommission dem Rat die Annahme des Entwurfs der Verhandlungsdirektiven. Was den Handel betrifft, so wurde die Schaffung "günstiger Rahmenbedingungen für den Ausbau des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs und die Investitionen vorgesehen, einschließlich einer schrittweisen Liberalisierung auf Gegenseitigkeit, die den empfindlichen Charakter einiger Erzeugnisse berücksichtigt und mit den einschlägigen WTO-Regeln im Einklang steht".

Im Verlauf der anschließenden Prüfung des Entwurfs der Verhandlungsdirektiven durch den Ministerrat erstellte die Kommission auf Ersuchen des Rates eine Studie unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Rates und der Kommission über Freihandelszonen (FTA) vom Juni 1995¹. Diese dem Rat im April 1996 vorgelegte Studie kam zu dem Schluß, daß eine Freihandelszone *a priori* mit den WTO-Regeln, den gemeinsamen Politiken der EG (vor allem der GSP) sowie mit den Verpflichtungen gegenüber ihren wichtigsten Handelspartnern und den Beziehungen zu diesen Partnern vereinbar wäre.

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

¹ Arbeitsdokument der Kommission: "Eine Freihandelszone zwischen der EU und Mexiko", SEK(96) 843 (im folgenden "FTA-Studie 1996" genannt).

Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" unter italienischem Vorsitz einigte sich im Mai 1996 auf ein Mandat auf der Grundlage eines zwei Phasen umfassenden einstufigen Abkommens, das die Bildung eines gemischten Organs (Gemischter Rat) mit Entscheidungsbefugnis für die künftigen Vereinbarungen und den Zeitplan für die Liberalisierung des Handels vorsieht². Das Mandat wurde im Juni 1996 vom Rat förmlich angenommen.

[1 ABSATZ : EU - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH]

Auf dieser Basis fanden Verhandlungen vom 10.-12. Juni 1997 in Brüssel statt. Das Verhandlungsergebnis wurde am 23. Juli von der Kommission und Mexiko paraphiert.

1.2 Globale Handelsstrategie gegenüber Mexiko

Sowohl im Zusammenhang mit als auch parallel zu der bilateralen Liberalisierung des Handels mit Mexiko, die in den im Dezember 1997 unterzeichneten Abkommen vorgesehen ist, werden die Gemeinschaft und Mexiko den Informationsaustausch über die Erfüllung ihrer multilateralen Verpflichtungen fortsetzen. In diesem Kontext sollte die Handelsliberalisierung auch zur Förderung der Einhaltung der international anerkannten Arbeitsnormen beitragen.

Die Gemeinschaft wird sich ferner bemühen, Mexiko zur Unterzeichnung der multilateralen Übereinkommen wie des Übereinkommens über Informationstechnologien zu bewegen.

1.3 Handelspolitischer Inhalt der Abkommen

Was den Handel betrifft, so zielt das Globalabkommen eindeutig auf die Schaffung "eines Rahmens zur Förderung der Entwicklung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs" ab, unter anderem durch eine bilaterale präferentielle, gegenseitige und schrittweise Liberalisierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und Dienstleistungen und im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln³, insbesondere Artikel XXIV GATT bei Waren und Artikel V GATS bei Dienstleistungen.

Neben der präferenzbegünstigten Liberalisierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs legt das Abkommen folgende Ziele fest:

² Ratsdokument 7592/96 vom 23. Mai 1996: "Beziehungen zu Mexiko: Richtlinien für die Aushandlung eines neuen Abkommens & Gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog zwischen der EU und Mexiko"

³ Artikel 4.

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

- a) Öffnung der jeweiligen Märkte für öffentliche Aufträge;
- b) Liberalisierung des Kapital- und des Zahlungsverkehrs;
- c) Einführung von Disziplinen im Bereich des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums.

Zur Erreichung dieser Ziele wird mit dem Abkommen ein Gemischter Rat eingesetzt, der mit den erforderlichen Entscheidungsbefugnissen zur Umsetzung der Verhandlungsergebnisse ausgestattet ist.

Das Interimsabkommen umfaßt alle Handels- und handelsbezogenen Bestimmungen des Globalabkommens mit Ausnahme der Bestimmungen über die präferenzbegünstigte Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs, die Liberalisierung des Kapital- und des Zahlungsverkehrs sowie der Bestimmungen über bestimmte Aspekte des geistigen Eigentums. Mit diesem Abkommen wird ebenfalls ein Gemischter Rat eingesetzt, der hinsichtlich der Verhandlungen über die erforderlichen Vereinbarungen und den Zeitplan zur Erreichung dieser Ziele und der Umsetzung der Verhandlungsergebnisse mittels der im Abkommen vorgesehenen Beschlüsse ein beschleunigtes Vorgehen ermöglicht.

Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die Aushandlung eines Globalpakets, das sowohl den Waren- als auch den Dienstleistungsverkehr umfaßt, zusammen mit den Abkommen eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die parallele Verhandlungen über die Aspekte vorsieht, die unter das Globalabkommen, aber nicht unter das Interimsabkommen fallen.

1.4 Orientierungslinien für die Verhandlungen über eine umfassende Liberalisierung des Handels

Bei der Genehmigung der von der Kommission im März 1997 vorgeschlagenen flexibleren Auslegung des Verhandlungsmandats erklärte der Rat, daß vor der Aufnahme der Verhandlungen über die Liberalisierung des Handels durch die Kommission ergänzende Orientierungslinien genehmigt werden müßten. Ferner erklärte er, daß er sich zu den Verhandlungsergebnissen in den in den Verhandlungsdirektiven von 1996 vorgesehenen Bereichen äußern werde, bevor die Ergebnisse dieser Verhandlungen über die Liberalisierung des Warenverkehrs umgesetzt werden⁴. Dieser Standpunkt wurde im Juli 1997 in einer Ratserklärung, der sich die Kommission förmlich anschloß, bekräftigt⁵. Diese erklärt, warum alle unter die Abkommen fallenden handelsbezogenen Fragen in diese Orientierungslinien einbezogen wurden.

Mit dem beigefügten Entwurf von Orientierungslinien kommt die Kommission der Aufforderung des Rates nach und legt ihm einen detaillierteren Vorschlag für den Rahmen der künftigen Handelsvereinbarungen zwischen der EU und Mexiko auf der Grundlage der im Dezember 1997 unterzeichneten Abkommen vor.

⁴ Ratsdokument 6718/97 vom 3. April 1997.

⁵ Ratsdokument 9941/97 vom 16. Juli 1997.

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

1.5 Umsetzung der Ergebnisse der künftigen Handelsverhandlungen

Die Ergebnisse der künftigen Handelsverhandlungen mit Mexiko sollen durch Beschlüsse der mit dem Globalabkommen und dem Interimsabkommen eingesetzten Gemischten Räte umgesetzt werden. Die in dem Globalabkommen und dem Interimsabkommen vorgesehenen Beschlüsse werden vom jeweiligen Gemischten Rat angenommen und "sind nach den eigenen Verfahren der Vertragsparteien ... zu fassen"⁶. Dies bedeutet, daß vor jedem förmlichen Beschluß des Gemischten Rates der Rat im Namen der Gemeinschaft und gegebenenfalls die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in deren Namen ihre Standpunkte zu den jeweiligen Beschlüssen gemäß den jeweiligen Zuständigkeiten festlegen müssen. Die Standpunkte der Gemeinschaft und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten werden im Wege der Billigung der Beschlußentwürfe des Gemischten Rates festgelegt. Der Rat handelt auf Vorschlag der Kommission⁷.

Sobald der Ministerrat zu sämtlichen Verhandlungsergebnissen (Waren und Dienstleistungen) Stellung genommen hat, können die im Interimsabkommen vorgesehenen Beschlüsse, z.B. über die Liberalisierung des Warenverkehrs, sofort nach Genehmigung in dem mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Rat in Kraft treten.

Die im Globalabkommen vorgesehenen Beschlüsse, z.B. über die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs können gefaßt werden, sobald die für das Inkrafttreten des Globalabkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind und der darin vorgesehene Gemischte Rat eingesetzt ist.

Mit dem Inkrafttreten des Globalabkommens gelten alle Beschlüsse, die von dem mit dem Interimsabkommen eingesetzten Gemischten Rat gefaßt wurden, als Beschlüsse des mit dem Globalabkommen eingesetzten Gemischten Rates. Das Interimsabkommen tritt mit dem Inkrafttreten des Globalabkommens außer Kraft⁸.

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

⁶ Richtlinien für die Aushandlung eines neuen Abkommens mit Mexiko 1996 (Ratsdokument 7592/96) S. 4.

⁷ Idem S. 4 (Fußnote 1).

⁸ Artikel 16 des Interimsabkommens & Artikel 60 des Globalabkommens.

DECLASSIFIE

2. DER HANDEL MIT MEXIKO: DIE FAKTEN

le 23 JUN 2009

ENTWICKLUNG DES HANDELS EU-MEXIKO (alle Angaben in Mrd. ECU)								
	Einführen	%	Ausföhren	%	Handelsvolumen insgesamt	%	Handelsbilanz	%
1990	3,0	-	3,9	-	6,8	-	0,9	-
1991	3,1	3,1	4,8	24,3	7,9	15,1	1,8	92,4
1992	2,9	-3,9	5,7	18,5	8,7	9,8	2,8	57,1
1993	2,3	-20,6	5,9	2,8	8,2	-5,1	3,6	27,4
1994	2,6	12,7	6,8	15,4	9,4	14,6	4,2	17,2
1995	3,2	22,6	4,5	-33,7	7,7	-18,1	1,3	-69,2
1996	3,1	-3,6	5,1	13,8	8,2	6,6	2,0	57,5

Mexiko ist von jeher einer der wichtigsten Handelspartner der EU in Lateinamerika. Auch wenn die EU nach den USA weiterhin der wichtigste Handelspartner Mexikos ist, verzeichnete der Handel EU-Mexiko in den letzten Jahren einen erheblichen Rückgang. Trotz einer geringfügigen Erholung nach der Peso-Krise bleiben sowohl das Handelsvolumen als auch die EU-Ausföhren unter dem Niveau von 1992. Zwischen 1994 und 1996 fiel das Gesamtvolumen des Handels zwischen der EU und Mexiko um 12,3 %.

Vor 1994 entfielen auf Mexiko im Durchschnitt 18 % des gesamten Handelsvolumens der EU mit Lateinamerika. Seit 1995 ist dieser Anteil jedoch auf 12,3 % zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum nahm der Handel der EU mit Lateinamerika um 20 % zu.

EU-EINFÜHREN AUS MEXIKO	Beträge in MBEU (EU 12)			Anteile (1996)
	1994	1995	1996	
Quelle: EUROSTAT				
gewerbliche Erzeugnisse & Fisch	2.183	2.416	2.283	85 %
landwirtschaftliche Erzeugnisse	217	332	318	12 %
sonstige Erzeugnisse	83	81	79	3 %
Insgesamt normale Einföhren (Verfahren 1)	2.131	2.829	2.680	100%
aktiver/passiver Veredelungsverkehr	492	386	454	
Insgesamt Einföhren (Verfahren 4)	2.623	3.215	3.134	

8

Aus der Tabelle geht ein Anstieg der mexikanischen Ausfuhren in die EU um 19,5 % zwischen 1994 und 1996 hervor. Im selben Zeitraum verringerten sich dagegen die EU-Ausfuhren um 24,5 % (siehe unten).

EU-AUSFUHREN NACH MEXIKO <small>Quelle: EUROSTAT</small>	Beträge in MEGU			Anteil (1996)
	1994	1995	1996	
gewerbliche Erzeugnisse & Fisch	4.929	3.480	3.904	86 %
landwirtschaftliche Erzeugnisse	326	224	313	7 %
sonstige Erzeugnisse	379	225	323	7 %
<i>Insgesamt normale Ausfuhren (Verfahren 1)</i>	<i>5.634</i>	<i>3.928</i>	<i>4.539</i>	<i>100%</i>
aktiver/passiver Veredelungsverkehr	1.155	570	581	
Insgesamt Ausfuhren (Verfahren 4)	6.789	4.498	5.121	

Die EU weist zwar nach wie vor einen Handelsüberschuß gegenüber Mexiko auf, jedoch ist dieser seit 1994 um 52 % zurückgegangen.

HANDELSBILANZ DER EU MIT MEXIKO <small>Quelle: EUROSTAT</small>	Beträge in MEGU		
	1994	1995	1996
gewerbliche Erzeugnisse & Fisch	3.097	1.064	1.621
landwirtschaftliche Erzeugnisse	109	-109	-5
sonstige Erzeugnisse	296	144	244
<i>Handelsbilanz (Verfahren 1)</i>	<i>3.503</i>	<i>1.100</i>	<i>1.860</i>
aktiver/passiver Veredelungsverkehr	663	184	127
Insgesamt Handelsbilanz (Verfahren 4)	4.166	1.284	1.987

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

9 - 10

3. BEDEUTUNG UND AUSWIRKUNG DER LIBERALISIERUNG DES HANDELS MIT MEXIKO

3.1 Arbeitspapier der Kommission vom 30. April 1996

[4 ABSÄTZE : EU-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH]

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

9 Folgende Studien wurden dem Rat von der Kommission vorgelegt:

„Conséquences de l'ouverture du marché de l'Union Européenne aux produits agro-alimentaires en provenance du Mexique”.

„The economical impact on the EU of a trade liberalisation agreement with Mexico”

einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen einer Freihandelszone auf die EU-Wirtschaft, einer Kosten-Nutzen-Analyse für den EU-Agrarsektor, der potentiellen Auswirkungen auf die mit der EU assoziierten Länder sowie der Ursprungsregeln.

10 [1 FUßNOTE : EU-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH].

3.2 Aufforderung des Rates zur Vorlage zusätzlicher Informationen

Im April 1997 aktualisierte der Rat Allgemeine Angelegenheiten die FTA-Schlußfolgerungen von 1995 und forderte eine Bewertung der wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen künftiger Präferenzabkommen der EG mit Drittländern: "Bei der Prüfung neuer Vorschläge für Präferenzabkommen sollten die Kommission und der Rat die wirtschaftlichen und politischen Vor- und Nachteile sorgfältig gegeneinander abwägen". Diese Schlußfolgerungen wurden vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Amsterdam im Juni 1997 gebilligt.

Sie enthielten folgende neue Fragestellungen:

- (1) Werden mit dem Abkommen identifizierbare offensive Interessen der EU erreicht?
- (2) Welche politischen und sonstigen Vorteile bringt das Abkommen?
- (3) Welches sind die wirtschaftlichen Gesamtauswirkungen des Abkommens?
- (4) Wird das Abkommen die Entwicklung des multilateralen Handelssystems begünstigen?

Die Frage der wirtschaftlichen Gesamtauswirkungen war zwar nicht in den Schlußfolgerungen von 1995 enthalten, wurde aber von der Kommission in Kapitel 2 ihres Arbeitspapiers vom April 1996 behandelt.

Vor der Aushandlung der Abkommen mit Mexiko im Juni forderte der Rat (Ausschuß nach Artikel 113) die Kommission auf, ihre FTA-Studie durch Klärung der noch offenen Fragen zu ergänzen. Die Kommission hielt es für angemessen, dieser Aufforderung in dieser Begründung nachzukommen.

3.2.1 Politische und sonstige Vorteile

Die am 8. Dezember 1997 unterzeichneten Abkommen mit Mexiko sind im Zusammenhang mit der Gesamtstrategie der EU gegenüber Lateinamerika zu sehen, mit der die politischen und wirtschaftlichen Bindungen sowohl durch ein regionales als auch durch ein länderspezifisches Konzept gestärkt werden sollen.

Diese Abkommen schaffen die Grundlage für die politische Koordinierung und die wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko und tragen somit zur Stärkung des bilateralen Dialogs mit einem der wichtigsten Partnerländer Europas in Lateinamerika bei. In dieser Hinsicht fördert eine stärkere Integration der EU und Mexiko den Dialog über politische und handelspolitische Fragen zum Vorteil beider Vertragsparteien und Regionen.

DECLASSIFIE

12

le 23 JUN 2009

Bei der Liberalisierung des Handels mit Mexiko will die EU vor allem die Bemühungen Mexikos um eine umfassende Demokratisierung und die Überbrückung der Kluft zwischen den verschiedenen Gruppen der mexikanischen Gesellschaft wie auch die Integrations- und Entwicklungsanstrengungen Lateinamerikas unterstützen.

In diesem Kontext werden die EU und Mexiko der Einhaltung der international anerkannten Arbeitsnormen besondere Bedeutung beimessen.

Die von der Kommission in ihrer Mitteilung von 1995¹¹ über die Perspektiven einer engeren Partnerschaft mit Lateinamerika¹¹ dargelegte Strategie sieht vor, daß "die Union zur Förderung des Außenhandels den beiderseitigen Freihandel begünstigen und lateinamerikanischen Erzeugnissen einen besseren Zugang zu ihrem Markt gewähren soll, um zu einer reibungslosen Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft beizutragen".

Die geplante Liberalisierung des Handels mit Mexiko steht nicht nur im Einklang mit dieser Strategie, sondern entspricht auch dem besonderen Interesse der Union, ihre Stellung auf dem mexikanischen Markt zu behaupten und auszubauen.

Im Zuge seiner wirtschaftlichen und politischen Reformbemühungen verfolgt Mexiko ferner eine Strategie, die auf ein stärkeres Engagement in den internationalen Organisationen ausgerichtet ist, wie der Beitritt zur OECD im Jahre 1994 zeigt. Eine Freihandelszone mit der EG und ihren Mitgliedstaaten würde ebenfalls hierzu beitragen.

In den letzten Jahren hat Mexiko vorrangig seine regionalwirtschaftliche Stellung ausgebaut und Freihandelsabkommen insbesondere mit den Vereinigten Staaten und Kanada (NAFTA), Kolumbien und Venezuela (G3), Costa Rica und zuletzt Nicaragua geschlossen.

Ein Freihandelsabkommen mit der EU würde Mexiko eine Diversifizierung seiner Beziehungen erlauben, deren Schwerpunkt gegenwärtig eindeutig auf den Nachbarländern liegt, und die Bindungen zu einem Teil der Welt stärken, mit dem enge historische und kulturelle Bande bestehen.

Wirtschaftlich gesehen würde Mexiko aus dem Zugang zum wichtigsten Markt der Welt nicht nur für den Absatz seiner Waren, sondern auch für die Beschaffung von Kapital und den Transfer moderner Technologien Nutzen ziehen.

Ebenso würde eine stärkere Präsenz europäischer Waren und Unternehmen auf dem mexikanischen Markt den Wettbewerb mit den nordamerikanischen Einfuhren verstärken und die Wettbewerbsfähigkeit der mexikanischen Wirtschaft erhöhen.

3.2.2 Interesse der EU

Mexiko ist einer der wichtigsten Handelspartner der EU in Lateinamerika, der ein erhebliches Wachstumspotential aufweist.

¹¹ Mitteilung vom 23.10.1995: "Europäische Union - Lateinamerika: Die Partnerschaft heute und die Perspektiven für ihren Ausbau 1996-2000" (KOM (95) 495 endg.).

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

Die mexikanische Wirtschaft wurde nach langjährigem Protektionismus und starker Regulierung im letzten Jahrzehnt weitgehend liberalisiert, und die Märkte wurden für den Außenhandel und ausländische Investitionen geöffnet. Die europäischen Wirtschaftsakteure sehen in Mexiko jetzt einen höchst vielversprechenden Markt und einen attraktiven Standort für ausländische Investitionen. Die Studie der Kommission von 1996 zeigt auf, daß ein Freihandelsabkommen mit Mexiko der Exportwirtschaft große Chancen sowohl bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen als auch bei gewerblichen Waren bietet.

Mit dem Inkrafttreten der NAFTA gewann der mexikanische Außenhandel eine neue, bedeutende Dimension. Den Vereinigten Staaten und Kanada verschaffte dies einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU.

Der vorliegende Fall ist ein gutes Beispiel für eine Situation, wo "Freihandelszonen zwischen Ländern gebildet werden, von denen das eine oder das andere vergleichsweise hohe Zölle auf die Einfuhren aus der EU erhebt, jedoch im Rahmen innerhalb des Freihandelsabkommens Zollfreiheit gewährt, was für die EU zu einem Verlust von Marktanteilen und einer Beeinträchtigung des Marktzugangs führt¹².

Aufgrund der großen Differenz zwischen den konsolidierten und den tatsächlich angewendeten Zöllen sind die EU-Exporteure der Gefahr plötzlicher Zollerhöhungen ausgesetzt, die sich nachteilig auswirken können. Dies unterstreicht die Anfälligkeit der EU-Exporteure und spricht umso mehr für die Beseitigung dieser Handelshemmnisse. Während unter den NAFTA-Partnerländern die Zollschranken aufgehoben wurden oder abgebaut werden, sind die EU-Exporteure in den meisten Fällen mit tatsächlich angewendeten Zöllen zwischen 10 % und 20 % und konsolidierten Zöllen von bis zu 50 % bei einigen Erzeugnissen konfrontiert.

Im März 1995 zum Beispiel erhöhte Mexiko seine tatsächlich angewendeten Zölle auf Einfuhren von Bekleidungswaren aus Nicht-NAFTA-Ländern von 20 auf 35 %. Die Zölle auf Einfuhren aus den NAFTA-Ländern blieben jedoch unberührt. Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Zollvorteil von 10 % für diese Länder gegenüber ausländischen Lieferanten. Somit erhöhten sich die US-Ausfuhren von Bekleidungswaren nach Mexiko im Zeitraum von 1994 bis 1996 um 47 %, während die EU-Ausfuhren um 55 % zurückgingen¹³.

¹² Mitteilung vom 16. Januar 1997: "WTO-Aspekte der präferentiellen Handelsabkommen der EU mit Drittländern" (SEK (96) 2168 endg.), S.5.

¹³ Quelle: Bericht des WTO-Sekretariats über die Überprüfung der Handelspolitik Mexikos (Dok. WT/TPR/S/29 vom 2.9.1997).

DECLASSIFIE 14

le 23 JUN 2009

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

DURCHSCHNITTliche ZÖLLE (GESCHÄTZT) Auf die Gesamteinfuhren	1996		Ende UR	
	EU*	Mex.**	EU*	Mex.**
gewerbliche Erzeugnisse & Fisch	1,5 %	12,4 %	1,1 %	12,4 %
landwirtschaftliche Erzeugnisse	8,4 %	21,3 %	6,2 %	21,3 %
Handel insgesamt	2,3 %	13,3 %	1,7 %	13,3 %

*Quelle: EUROSTAT **Quelle: SECOFI *** von Mexiko in die EU und umgekehrt

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, läge der Zollabbau eindeutig im Interesse der EU, da die durchschnittlichen mexikanischen Zölle deutlich höher sind als die der EU, welche bereits relativ niedrig sind.

Da Mexiko seit langem ein Handelsdefizit gegenüber der EU aufweist, sahen sich die Behörden veranlaßt, neben hohen Zöllen auf weitere Maßnahmen wie zum Beispiel strengere Regeln für die Ursprungsnachweise oder sonstige nichttarifäre Handelshemmnisse in empfindlichen Sektoren zurückzugreifen.

Im Gegensatz zu den Ausfuhren der NAFTA-Länder, die nicht mit derartigen Hindernissen konfrontiert sind, haben sich diese Maßnahmen nachteilig auf die EU-Ausfuhren nach Mexiko ausgewirkt. Die Handelsstatistik zeigt, daß die Ausfuhren der EU nach Mexiko zwischen 1994 und 1996 um 25 % zurückgegangen sind, während sich die der NAFTA-Partner im gleichen Zeitraum um 23 % erhöhten. Ebenso weist der Handel EU-Mexiko im selben Zeitraum insgesamt einen Rückgang um 12 % auf, während der Handel Mexikos mit den NAFTA-Partnern um 20 % zunahm¹⁴.

Die obigen Fakten sprechen eindeutig für ein bilaterales, präferenzbegünstigtes Konzept gegenüber Mexiko, um einen optimalen Marktzugang zu sichern. Dabei geht es darum, den europäischen Unternehmen den gleichen Marktzugang wie den NAFTA-Partnern oder einen besseren zu verschaffen und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Ausfuhren auf diesem strategisch wichtigen Markt, der ein erhebliches Wachstumspotential aufweist, wiederherzustellen.

3.2.3 Förderung der Entwicklung des multilateralen Handelssystems

Als größter Handelsblock der Welt tritt die EG für die Entwicklung und Stärkung des multilateralen Handelssystems durch die Festigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde und die Umsetzung und Einhaltung der WTO-Regeln ein.

¹⁴ Quellen: Eurostat (Handel EU-Mexiko); SECOFI (Handel Mexiko-NAFTA).

Freihandelsabkommen sind seit langem ein wesentliches Merkmal dieses Systems. Die EU vertritt mit der WTO die Auffassung, daß "die Abkommen über die Regionalintegration seit 1947 insgesamt eher zur Schaffung als zur Verlagerung von Handelsströmen führten und folglich die Vorteile des multilateralen Systems eher erhöhen als untergraben"¹⁵.

In der Präambel der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXIV GATT 1994 erkennt die WTO "den Beitrag zur Ausweitung des Welthandels an, den eine engere Integration der Volkswirtschaften der an solchen (Freihandels-)Abkommen teilnehmenden Vertragsparteien leisten kann".

Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, daß "die Präferenzhandelsabkommen der Öffnung der Märkte dienen, da sie den Zollabbau in den Partnerländern begünstigen und diesen helfen, den Boden für künftige multilaterale Handelsverhandlungen zu bereiten"¹⁶.

Die Kommission betrachtet die multilaterale und die bilaterale Ebene als zwei parallele und sich gegenseitig ergänzende Wege, auf denen die Gemeinschaft einen besseren Marktzugang erreichen kann.

Ihrer Auffassung nach ist der bilaterale Ansatz in bestimmten Fällen besonders geeignet und empfehlenswert, um einen besseren Marktzugang zu erlangen und "schnellere Ergebnisse zu erzielen"¹⁷. Mexiko ist hierfür ein gutes Beispiel, da - wie die WTO jüngst feststellte - "jetzt fast 90 % der Ausfuhren und 80 % der Einfuhren Mexikos im Rahmen von Freihandelszonen abgewickelt werden"¹⁸.

In den am 8. Dezember 1997 unterzeichneten Abkommen mit Mexiko wird darauf hingewiesen, daß die Ergebnisse der künftigen Verhandlungen über eine Freihandelszone unbedingt mit den WTO-Regeln vereinbar sein müssen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf Artikel XXIV GATT und Artikel V GATS verwiesen.

Ein Freihandelsabkommen mit Mexiko, das vollauf mit den WTO-Regeln vereinbar ist, so wie es von der Kommission angestrebt wird¹⁹, würde als solches zur Stärkung des multilateralen Systems und der in diesem Rahmen aufgestellten Regeln beitragen. In dieser Hinsicht dürfte es auch zum allgemeinen Ziel der multilateralen Liberalisierung des Handels beitragen.

¹⁵ Mitteilung vom 16. Januar 1997: "WTO-relevante Aspekte der Präferenzhandelsabkommen der EU mit Drittländern" (SEK (96) 2168 endg.).

¹⁶ Idem.

¹⁷ Siehe Ziff. 14 und 16 der Mitteilung der Kommission "Welthandel als globale Herausforderung: eine Marktköffnungsstrategie der Europäischen Union" (KOM (96), 53 endg.), 14. Februar 1996.

¹⁸ Bericht des WTO-Sekretariats über die Überprüfung der Handelspolitik Mexikos: WT/TPRS/29 vom 2.9.1997, S. 26.

¹⁹ Kapitel 3 FTA-Studie.

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

16

4. STRUKTUR UND INHALT DER ORIENTIERUNGSLINIEN

Die am 8. Dezember unterzeichneten Abkommen mit Mexiko setzen als eindeutiges Ziel die "bilaterale präferentielle, schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des Handels zwischen der EG und Mexiko (...) im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln" fest.

4.1 Liberalisierung des Warenverkehrs

Die Errichtung einer Freihandelszone wird in diesen Abkommen, die einen "Abbau der tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse im Warenverkehr im Einklang mit (...) Artikel XXIV des GATT und unter gebührender Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren" vorsehen, ausdrücklich als Ziel genannt.

Beseitigung der tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse

Die tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse zwischen der EU und Mexiko werden durch Beschluß des Gemischten Rates beseitigt.

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, daß bereits ein Großteil der EU-Einfuhren aus Mexiko zollfreien Zugang zum EU-Markt genießt.

EU EINFUHREN AUS MEXIKO*	1996	Ende UR**
Meistbegünstigung zollfrei	42 %	55 %
APS, zollfrei	17 %	12 %
Gesamtanteil zollfreier Einfuhren	59 %	67 %
ZOLLPFLICHTIGE EU EINFUHREN AUS MEXIKO	1996	Ende UR**
Zollpflichtige industrielle Erzeugnisse & Fisch	36 %	30 %
Zollpflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse	72 %	55 %
Anteil der zollpflichtigen Einfuhren am Gesamthandel	41 %	33 %

*Quelle: DG I auf der Basis von EUROSTAT **Auf der Basis des Handelsvolumens 1996

In den Verhandlungen wird die Kommission der Frage der Harmonisierung der Systeme der Zollwertbestimmung im Falle der nach Mexiko eingeführten EU- und NAFTA-Erzeugnisse besondere Aufmerksamkeit schenken, um die derzeitige Benachteiligung gegenüber den Ursprungswaren der NAFTA-Länder zu beseitigen.

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

17

- **Geltungsbereich**

Zwecks Vereinbarkeit mit Artikel XXIV GATT soll mit dem Beschluß "annähernd der gesamte Handel" mit Waren zwischen der EG und Mexiko liberalisiert und kein "wesentlicher Handelssektor" ausgeschlossen werden"²⁰.

- **Empfindliche Erzeugnisse**

Zur Berücksichtigung des besonders empfindlichen Charakters bestimmter Erzeugnisse der Gemeinschaft sind besondere Bestimmungen erforderlich.

- **Methodik**

Da diese Orientierungslinien ohne vorherige Konsultationen mit Mexiko über seine Vorstellungen von einer künftigen Freihandelszone vorbereitet wurden, werden die verschiedenen Listen der Erzeugnisse und das Schema der Zollsenkungen für jede dieser Listen im Verlauf der Verhandlungen in enger Abstimmung mit dem Rat festgelegt.

Bei der Aufstellung der Erzeugnislisten und der Festlegung der entsprechenden Zollsenkungen wird die Gemeinschaft ihren besonderen Interessen Rechnung tragen und sich bemühen, weitgehend die gleichen Zugeständnisse zu erhalten, die Mexiko seinen NAFTA-Partnern gewährt hat oder gewähren wird.

- **Ursprungsregeln**

Da ein Freihandelsabkommen wie alle Abkommen dieser Art Zollzugeständnisse für Ursprungswaren Mexikos bzw. der EU vorsieht und Mexiko bereits Freihandelsverpflichtungen gegenüber seinen Nachbarländern eingegangen ist, wäre eine Einigung auf die Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" und die entsprechenden Verwaltungsbestimmungen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Regeln unbedingt erforderlich. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die erforderlichen Dokumente für den Ursprungsnachweis und die Methoden für die Kontrolle dieser Dokumente. Diese Bestimmungen werden in einem dem Beschluß beigefügten besonderen Protokoll niedergelegt.

Besondere Bedeutung wird den Maßnahmen beigemessen, die eine ordnungsgemäße Anwendung der Regeln gewährleisten sollen. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden, wie sie in der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Zollpräferenzregelungen vorgesehen ist (KOM(97) 402 endg.).

- **Übergangszeiten**

Die vom Gemischten Rat gefaßten Beschlüsse sollten innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses umgesetzt werden.

DECLASSIFIE

²⁰ Siehe FTA-Studie 1996, Seiten 18-21.

le 23 JUN 2009

18

In "Ausnahmefällen" können geringfügig längere Übergangszeiten erforderlich sein, um den besonderen Bedingungen bestimmter empfindlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen und die in der WTO erforderliche vollständige Begründung je Produkt zu berücksichtigen.

4.2 Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs

Der Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsparteien wird durch Beschlüsse des Gemischten Rates liberalisiert. Ausgenommen ist der audiovisuelle Sektor, wo die Sonderregelung, die der EU in der Uruguay-Runde durch die Kombination der Befreiung von der Meistbegünstigung und das Fehlen von Zusagen für die Inländerbehandlung und den Marktzugang in den GATS-Übereinkommen zugestanden wurde, in vollem Umfang aufrecht erhalten werden muß. Die Liberalisierung geht über die im GATS vorgesehenen Verpflichtungen hinaus und sieht vor, daß Gesellschaften und Staatsangehörigen der einen Vertragspartei eine Behandlung eingeräumt wird, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei oder einer dritten Partei gewährt wird. Diese Beschlüsse sehen auch die Verpflichtung, daß nach ihrem Inkrafttreten keine neuen oder stärkeren Diskriminierungen eingeführt werden.

Im Hinblick auf eine Erweiterung und Verbesserung des Marktzugangs zum beiderseitigen Vorteil der Vertragsparteien sollen die Beschlüsse eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs innerhalb eines Zeitrahmens vorsehen, der grundsätzlich nicht mehr als zehn Jahre umfassen und - soweit möglich - kürzer sein sollte. Die Beschlüsse sollen zur Förderung des multilateralen Handelssystems beitragen und folglich mit den einschlägigen WTO-Regeln im Einklang stehen, insbesondere mit den für die Abkommen über wirtschaftliche Integration geltenden Regeln.

[5 ABSÄTZE : EU - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH]

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

DECLASSIFIE

le 23 JUIN 2009

4.3 Sonstige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden ebenfalls durch Beschlüsse des Gemischten Rates umgesetzt werden.

4.3.1 Kapital- und Zahlungsverkehr

Gemäß Artikel 8 und 9 des Globalabkommens beschließt der Gemischte Rat über die geeigneten Maßnahmen für eine schrittweise und gegenseitige Beseitigung der Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

4.3.2 Öffentliche Aufträge

Gemäß Artikel 4 des Interimsabkommens (Artikel 10 des Globalabkommens) ist "auf der Basis der Gegenseitigkeit eine schrittweise beiderseitige Liberalisierung der öffentlichen Aufträge in vereinbarten Bereichen" vorzusehen.

4.3.3 Wettbewerb

Gemäß Artikel 5 des Interimsabkommens (Artikel 11 des Globalabkommens) sind durch Beschluß "Mechanismen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zuständigen Behörden festzulegen". Die Verhandlungen über den Wettbewerb sollten auch die Bereiche staatliche Beihilfen, staatliche Monopole und öffentliche Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden, abdecken.

20 21

4.3.4 Geistiges Eigentum

Gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens wird mit Beschluß des Gemischten Rates ein Konsultationsmechanismus geschaffen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung im Falle von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums.

Gemäß Artikel 12 des Globalabkommens werden durch einen Beschluß des Gemischten Rates ausführliche und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes Rechte an geistigem Eigentum im Einklang mit den höchsten internationalen Normen und unter Berücksichtigung der einschlägigen multilateralen Übereinkommen über das geistige Eigentum getroffen.

4.3.5 Streitbeilegung

Gemäß Artikel 12 des Interimsabkommens (Artikel 50 des Globalabkommens) beschließt der Gemischte Rat über die Einführung eines spezifischen Streitbelegungsverfahrens für Handels- und handelsbezogene Fragen, das mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen vereinbar ist. Dieses Verfahren läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der WTO-Regeln und insbesondere der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung unberührt.

Das Verfahren sollte so strukturiert sein, daß die Integrität und Wirksamkeit des WTO-Streitbelegungsverfahrens und das Recht der Vertragsparteien auf Inanspruchnahme dieses Verfahrens ständig gewahrt werden.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ersucht den Rat, den Entwurf der Orientierungslinien in Anhang 1 zu genehmigen.

DECLASSIFIE

le 23 JUN 2009

22

(Anlage: EU - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)